



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

EINGEGANGEN

21. Sep. 2011

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

P.P. CH-3003 Bern, EAZW

Schweizerischer Verband
für Zivilstandswesen SVZ
p.Adr. Geschäftsstelle
c/o bwd, Weiterbildung BV Bern
Papiermühlestrasse 65
3014 Bern

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: E.19 / 70.5 / JG/SL/MM

Bern, 16. September 2011

Ihre drei Schreiben vom 20. August 2011 betreffend:

- 1. Rückfassung / Abschlusskontrolle**
- 2. Kreisschreiben, Weisungen / Einfärben von Änderungen**
- 3. Ehe- und Erbrecht / Leitfaden für Braut- und Eheleute**

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Roland

Für Ihre oben angegebenen Schreiben danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Rückfassung / Abschlusskontrolle

Wir teilen Ihre Ansicht betreffend Abschlusskontrolle gemäss unserer Weisung Nr. 10.11.01.04 vom 1. Juni 2011 „Übertragung von Personen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister (Rückfassung)“, dortige Ziffer 9.2, nicht ganz:

Wir haben per Ende 2010 die Zahlen über den Stand der Rückfassung bei den Kantonen erhoben. Die Auswertung bestätigt – und hier sind wir mit Ihnen einig – , dass etliche Kantone die Rückfassung bereits abgeschlossen haben oder diese bis Ende 2012 abschliessen und eine entsprechende Abschlusskontrolle pro Familienregister durchführen werden. Hingegen ist, ebenfalls aufgrund der Auswertung, absehbar, dass der Abschluss der Rückfassung für die gesamte Schweiz sich bis ins Jahr 2017 hinziehen könnte.

Mario Massa, Vorsteher
Fürsprecher und Notar
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 31 325 51 44, Fax +41 31 324 26 55
mario.massa@bj.admin.ch
www.eazw.admin.ch

Indessen, der genaue Zeitpunkt der Abschlusskontrolle spielt, wie in der Weisung erwähnt, keine entscheidende Rolle. Wird die Kontrolle korrekt und umfassend, d.h. jeweils nach vollständiger Rückerfassung eines Familienregisters, durchgeführt, so sind damit alle Verknüpfungen sichergestellt. Zudem wäre es unverhältnismässig, diejenigen Kantone, welche diese Kontrollen bereits durchgeführt haben oder diese bis Ende 2012 in Aussicht stellen, erneut mit einer Abschlusskontrolle zu belasten.

2. Kreisschreiben, Weisungen / Einfärben von Änderungen

Änderungen in unseren Weisungen, Kreisschreiben etc. werden mittels einer Änderungstabelle, am Anfang eines jeden Dokumentes, kenntlich gemacht. Damit leisten wir, dies sei am Rande bemerkt, dem Leser gegenüber einen Komfort-Service, den andere Behörden nicht erbringen.

Das von Ihnen vorgeschlagene, zusätzliche Einfärben des geänderten Textes kommt aus folgenden Gründen nicht in Frage:

Die Weisungen werden nicht nur einmal, sondern in Zukunft auch mehrmals geändert, da sie auf längere "Lebensdauern" angelegt sind, die auch Änderungen zugänglich sein müssen, ohne dass jedes Mal die ganze Weisung neu gefasst werden müsste. Für jede Änderung eine neue Farbe? – Das würde der Übersicht nicht dienen, im Gegenteil: Das Mischen von Farben würde hier nicht weiterhelfen, sondern den Leser unnötig zusätzlich verunsichern; der Ruf, die Weisungen im Text wieder einfacher darzustellen und auf verwirrende Farben zu verzichten, würde nicht lange auf sich warten lassen. Zudem muss in der Regel der geänderte Absatz im Ganzen gelesen werden (und nicht bloss die isoliert geänderten Textstellen, Satzteile oder Wörter im Einzelnen), damit die getroffene Anweisung richtig verstanden wird. Deshalb hilft es dem Leser letztlich mehr, wenn jede Änderung in der Änderungstabelle aufgeführt und später jederzeit nachvollziehbar ist. Im Übrigen kann man heute noch nicht davon ausgehen, dass jedermann über Farb-Drucker verfügt, was die Übersichtlichkeit bei den erwähnten Farb-Mischungen zusätzlich erschweren würde.

3. Ehe- und Erbrecht / Leitfaden für Braut- und Eheleute

Ursprüngliches Ziel der in den 1980-er Jahren lancierten Broschüre „Ehe- und Erbrecht; ein Leitfaden für Braut- und Eheleute“ war es, das "Neue Eherecht" einem breiten Publikum näher zu bringen. Seit dessen Inkrafttreten im Jahre 1988 ist die Zeitspanne einer ganzen Generation verstrichen und die Novelle ist heute alles andere als "neu". Das heute geltende Eherecht ist etabliert; es stehen zahlreiche, insbesondere auch für Laien gut verständliche Publikationen zu Ehe, Konkubinat, Partnerschaft, Familie, Erbrecht etc. im Buchhandel zur Verfügung. Es existiert zudem eine Vielzahl unentgeltlicher Broschüren und Unterlagen zu diesen Themen, welche von Banken, Versicherungen, Konsumentenorganisationen und anderen Institutionen abgegeben werden, die oftmals zusätzlich online gratis jederzeit und überall verfügbar sind und insbesondere à jour gehalten werden.

Das ursprüngliche Bedürfnis des Bundes, eine breite Bevölkerung möglichst niederschwellig über eine umfassende Gesetzesänderung zu informieren, besteht heute nicht mehr. Der Aufwand, die vierfarbige, papierne Broschüre bei Änderungen im Familien-, Partnerschafts- und Erbrecht neu zu verlegen und breitflächig zu streuen, wäre unverhältnismässig; dies umso mehr, als die zivilstandsrelevanten Themen auf der Homepage des EAZW in Merkblättern und FAQs publiziert sind. Wir haben deshalb be-

|
geschlossen, die Broschüre nicht neu aufzulegen; eine diesbezügliche Amtliche Mitteilung EAZW ist zur Zeit in Vorbereitung.

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Roland, auch wenn wir Ihren Begehren nicht nachkommen können, freut uns Ihr Interesse und Ihr Engagement sehr. Gleichzeitig fragen wir uns, ob es für das gegenseitige bessere Verständnis der jeweiligen Bedürfnisse hilfreich wäre, wenn wir, statt schriftlich mit einander zu verkehren, vermehrt den persönlichen Kontakt pflegen würden: Alle in Ihren drei Briefen angesprochenen Themen hätten wir auch gerne im Diskurs mit Ihnen erörtert. Seien Sie versichert, dass wir Ihren Anliegen stets mit offenen Ohren begegnen werden, insbesondere auch in der Fachkommission für Zivilstandsfragen FKZ, in welcher Vertreter der Zivilstandsämter und Ihres Verbandes Einsitz haben; Sie sind uns selbstredend auch ausserhalb dieses Gremiums jederzeit persönlich oder telefonisch sehr willkommen.

Mit besten, kollegialen Grüssen

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW



Mario Massa